

**Abteilung  
LSA**

**Konkretisierung der Bestimmungen für  
flugmedizinische Sachverständige**

**Inhaltsverzeichnis**

1 Zweck .....	2
2 Geltungsbereich .....	2
3 In-Kraft-Treten .....	2
4 Beschreibung / Regelung .....	2
4.1 Allgemeines .....	2
4.1.1 Erläuterungen .....	2
4.1.2 Begriffsbestimmungen: .....	2
4.1.3 Austro Control GmbH als zuständige Behörde für Flugmedizin .....	3
4.1.4 LAPL und CC: Tauglichkeitsuntersuchungen nur durch AMEs: .....	3
4.1.5 Eintragung in die Ärzteliste der Österreichischen Ärztekammer: .....	4
4.1.6 Änderungsmeldungen.....	4
4.1.7 Befangenheit.....	5
4.1.8 Ausstattung flugmedizinischer Stellen .....	5
4.2 Flugmedizinische Tauglichkeitsuntersuchungen .....	6
4.2.1 Nachweis der Identität und Ausschluss von Sprachbarrieren .....	6
4.2.2 Aufklärung vor Untersuchungsbeginn.....	6
4.2.3 Vorlage Tauglichkeitszeugnis .....	7
4.2.4 Ausstellung der Tauglichkeitszeugnisse / Bestätigung über die Verweigerung der Ausstellung.....	7
4.2.5 Jahresbericht: .....	9
4.2.6 Einholen eines Konsiliargutachtens.....	10
4.2.7 Übermittlung der Untersuchungsergebnisse .....	12
4.2.8 Datenübermittlungsprogramm .....	15
4.2.9 Dokumentation.....	15
4.3 Auffrischungslehrgänge in Flugmedizin (Refresher).....	15
4.4 Cabin Crew – Medical Report: .....	16
4.5 LAPL – Tauglichkeitsklasse .....	16
4.6 ATCOs – Umfang der Blutuntersuchung: .....	18
5 Anhänge und Anlagen.....	18

**Abteilung  
LSA**
**Konkretisierung der Bestimmungen für  
flugmedizinische Sachverständige**

### **1 Zweck**

Dieser Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis (ZPH) regelt die konkrete Durchführung der Tätigkeiten von flugmedizinischen Sachverständigen im Rahmen ihrer Autorisierung gemäß der Verordnungen (EU) Nr. 216/2008, (EU) Nr. 1178/2011 sowie (EU) Nr. 290/2012 und (EU) Nr. 805/2011.

Insbesondere werden detaillierte organisatorische Vorgaben für die Durchführung flugmedizinischer Tauglichkeitsuntersuchungen, die Ausstellung flugmedizinischer Tauglichkeitszeugnisse und flugmedizinischer Berichte durch flugmedizinische Sachverständige geregelt.

Dieser Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis gliedert sich in zahlreiche einzelne Bereiche, wobei die jeweils zu konkretisierenden gesetzlichen Bestimmungen bei der präzisierenden Regelung explizit angeführt werden.

### **2 Geltungsbereich**

Diese Zivilluftfahrtpersonal-Anweisung gilt für flugmedizinische Sachverständige gemäß MED.D.001 ff sowie ARA.MED.200 ff und flugmedizinische Zentren gemäß Art. 10c VO sowie ORA.AeMC.105 ff.

### **3 In-Kraft-Treten**

Dieser Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis tritt mit 08.04.2013 in Kraft.

### **4 Beschreibung / Regelung**

#### **4.1 Allgemeines**

##### **4.1.1 Erläuterungen**

Immer wenn in diesem ZPH der Begriff „flugmedizinische Tauglichkeitszeugnisse“ angeführt ist, gilt dies gleichermaßen für den Medical Report für Angehörige der Cabin Crew (Ärztliches Gutachten für Flugbegleiter).

Immer wenn in diesem ZPH der Begriff AME oder flugmedizinischer Sachverständiger verwendet wird, gilt dies gleichermaßen sinngemäß auch für AeMCs / flugmedizinische Zentren.

##### **4.1.2 Begriffsbestimmungen:**

AME:	Aeromedical Examiner (Flugmedizinischer Sachverständiger)
AeMC:	Aeromedical Center (Flugmedizinisches Zentrum)
AMC:	Acceptable Means of Compliance
CC:	Cabin Crew
LAPL:	Light Aircraft Pilot Licence
Proband:	ein Proband ist ein Bewerber um ein flugmedizinisches Tauglichkeitszeugnis / einen Medical Report
EMPIC:	das von der ACG vorgegebene Datenübermittlungsprogramm
ESARR 5:	Eurocontrol Safety Regulatory Requirement (ATM Services` s Personnel)
Class 1 Medical:	Tauglichkeitszeugnis der Klasse 1

**Abteilung  
LSA****Konkretisierung der Bestimmungen für  
flugmedizinische Sachverständige**

Class 2 medical:      Tauglichkeitszeugnis der Klasse 2  
Class 3 Medical:      Tauglichkeitszeugnis der Klasse 3  
LAPL Medical:         Tauglichkeitszeugnis der Klasse LAPL  
CC-Medical Report:    Ärztliches Gutachten für Flugbegleiter  
ZPH:                    Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis

#### 4.1.3 Austro Control GmbH als zuständige Behörde für Flugmedizin

MED.A.001

Die Austro Control GmbH ist die in Österreich zuständige Behörde für alle Belange der Flugmedizin – unabhängig von der Zuständigkeit für Lizenzen (auch für Probanden, deren Lizenz in den Zuständigkeitsbereich des Österreichischen Aeroclubs fällt).

Sämtliche in den Verordnungen (EU) Nr. 1178/2011 und (EU) Nr. 290/2012 erwähnten Bestimmungen, die sich auf Flugmedizin beziehen, sind daher ausschließlich von der Austro Control GmbH zu vollziehen. Die in diesen Bestimmungen teilweise enthaltenen Begriffe „zuständige Behörde“ und „Lizenzbehörde“ bezeichnen somit die Austro Control GmbH.

#### 4.1.4 LAPL und CC: Tauglichkeitsuntersuchungen nur durch AMEs:

MED.D.035 und MED.D.040, ARA.MED.240

In Österreich dürfen sämtliche flugmedizinische Tauglichkeitsuntersuchungen **ausschließlich von autorisierten flugmedizinischen Sachverständigen** durchgeführt werden.

Die in der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 normierte Möglichkeit der Ausstellung von Tauglichkeitszeugnissen für LAPL durch Ärzte für Allgemeinmedizin (ohne Autorisierung zum flugmedizinischen Sachverständigen) gemäß MED.D.035 und der flugmedizinischen Beurteilung der Kabinenbesatzung (CC-Medical Report) durch Arbeitsmediziner (ohne Autorisierung zum flugmedizinischen Sachverständigen) gemäß MED.040 wird in Österreich **nicht** in Anspruch genommen. Eine Meldung gemäß ARA.MED.240 an die EASA ist daher nicht erfolgt.

Sämtliche Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 sowie (EU) Nr. 290/2012, in denen auf den Arzt für Allgemeinmedizin oder den Arbeitsmediziner verwiesen wird, sind daher nicht anzuwenden.

**Abteilung  
LSA****Konkretisierung der Bestimmungen für  
flugmedizinische Sachverständige**4.1.5 Eintragung in die Ärzteliste der Österreichischen Ärztekammer:

MED.D.010 (a), MED.D.030 (a), ARA.MED.250; §§ 4 Abs. 1, 45 Ärztegesetz 1998

AMEs müssen in der Ärzteliste der Österreichischen Ärztekammer (§ 4 Abs. 1 ÄrzteG 1998) eingetragen sein und am Standort ihrer flugmedizinischen Stelle eine Ordination (Berufssitz gemäß § 45 ÄrzteG 1998) bei der zuständigen Landesärztekammer gemeldet haben. AMEs haben der Austro Control GmbH auf Verlangen eine Bestätigung der zuständigen Landesärztekammer vorzulegen.

Die freiberufliche Durchführung von flugmedizinischen Tauglichkeitsuntersuchungen sowie die Ausstellung von flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnissen im eigenen Namen ohne gemeldeten Berufssitz (Ordination) ist unzulässig („Wanderpraxis“ gemäß § 45 Abs. 2 ÄrzteG 1998).

Bei Streichung aus der Ärzteliste der österreichischen Ärztekammer bzw. einem sonstigen Wegfall der berufsrechtlichen Voraussetzungen (z.B. Abmelden der Ordination ohne Nachweis der Meldung einer anderen Ordination als flugmedizinische Stelle) wird die Autorisierung widerrufen.

4.1.6 Änderungsmeldungen

MED.D.025, MED.D.005 (c)

Die in MED.D.025 (a) (1) – (3) normierten Änderungsmeldungen (*Einleitung eines Disziplinarverfahrens, Untersuchungen durch eine medizinische Aufsichtsbehörde, Wegfall der für die Erteilung der Anerkennung notwendigen Voraussetzungen*) sind der Austro Control GmbH unverzüglich nach Bekanntwerden nachweislich zu erstatten. Dazu zählt auch eine relevante Änderung der flugmedizinischen Geräteausstattung.

Die in MED.D.025 (a) (4) normierte Änderungsmeldung (*Verlegung der flugmedizinischen Stelle*) ist **im Vorhinein** (d.h. vor Durchführung flugmedizinischer Tauglichkeitsuntersuchungen an einem anderen Ort) mittels des von der Austro Control GmbH auf der Homepage veröffentlichten Formulars durchzuführen bzw. samt den darin angeführten Nachweisen zu beantragen.

Die Durchführung flugmedizinischer Tauglichkeitsuntersuchungen an einer nicht als flugmedizinische Stelle genehmigten Untersuchungsstätte kann zur Aussetzung bzw. zum Widerruf der Autorisierung führen.

AMEs müssen der Austro Control GmbH darüber hinaus sämtliche relevanten Änderungen im Zusammenhang mit ihrer flugmedizinischen Stelle **unverzüglich (längstens eine Woche nach Bekanntwerden)** und nachweislich schriftlich melden:

**Abteilung  
LSA****Konkretisierung der Bestimmungen für  
flugmedizinische Sachverständige**

Insbesondere sind folgende Änderungen bekannt zu geben:

- Namensänderung
- Telefonnummer
- Faxnummer
- e-mail-Adresse
- Homepage
- Schließung der flugmedizinischen Stelle für einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen

#### 4.1.7 Befangenheit

AMEs wird empfohlen, die Durchführung einer flugmedizinischen Tauglichkeitsuntersuchung zu unterlassen, wenn wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen (zB verwandtschaftliches oder berufliches oder sonstiges Naheverhältnis). Dadurch sollen allfällige Gewissenskonflikte bei der flugmedizinischen Tauglichkeitsbeurteilung vermieden werden.

#### 4.1.8 Ausstattung flugmedizinischer Stellen

MED.D.010 (c) (1)

Jede flugmedizinische Stelle (gemeldete Ordination) muss zumindest über eine funktionsfähige und zeitgemäße medizintechnische Ausstattung gemäß der Anlage 3 verfügen.

Darüber hinaus muss gewährleistet sein, dass die Untersuchungen unter jenen Bedingungen abgehalten werden, die eine einwandfreie Befunderstellung ohne Störfaktoren zulassen. Dies gilt insbesondere für Hör- und Sehtests. Der AME hat dafür Sorge zu tragen, dass adäquate Lichtverhältnisse für Sehtests bestehen und dass bei Hörtests keine störenden Lärmimmissionen vorhanden sind.

In der flugmedizinischen Stelle muss eine geeignete EDV-Infrastruktur für die Verwendung des von der Austro Control GmbH vorgegebenen Datenübermittlungsprogramms (derzeit EMPIC) und die Ausstellung von flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnissen vorhanden sein.

Zumindest erforderlich ist daher Folgendes:

1. PC (Windows-Betriebssystem, Installation der jeweils vorgegebenen JAVA-Software)
2. Internetzugang (mit adäquater Datenübertragungsgeschwindigkeit)
3. Farbdrucker (vorzugsweise Laserdrucker)
4. Scanner
5. gegebenenfalls Kopierer (kann durch Scannen und Drucken ersetzt werden)

Für die Punkte 3 bis 5 reicht ein entsprechendes Multifunktionsgerät aus.

Der Austro Control GmbH sind sämtliche Geräte im Rahmen von Audits, Inspections oder auf Verlangen zu zeigen.

**Abteilung  
LSA****Konkretisierung der Bestimmungen für  
flugmedizinische Sachverständige**

## **4.2 Flugmedizinische Tauglichkeitsuntersuchungen**

### 4.2.1 Nachweis der Identität und Ausschluss von Sprachbarrieren

MED.A.035 (b) (1)

AMEs haben sich vor der Durchführung jeder flugmedizinischen Tauglichkeitsuntersuchung von der Identität des Probanden durch Vorlage eines Lichtbildausweises zu überzeugen.

Beim erstmaligen Aufsuchen einer flugmedizinischen Stelle durch einen Probanden hat der AME dessen Lichtbildausweis zu kopieren und der flugmedizinischen Dokumentation anzuschließen.

MED.A.025 (a) (1)

AMEs haben sich vor Beginn der flugmedizinischen Tauglichkeitsuntersuchung davon zu überzeugen, dass keine die Tauglichkeitsbeurteilung beeinträchtigenden Sprachbarrieren bestehen.

Bei Probanden, die der deutschen Sprache nicht im erforderlichen Ausmaß mächtig sind, hat der AME sicherzustellen, dass mit dem Probanden in einer dritten Sprache (zB Englisch) kommuniziert werden kann. Hierfür sind entsprechende Sprachkenntnisse sowohl des Probanden als auch des AME erforderlich, da neben der Anamnese auch diverse Aufklärungspflichten des AMEs in einer für den Probanden verständlichen Sprache umgesetzt werden müssen.

Wenn notwendig, kann auch ein Dolmetscher beigezogen werden. Dieses Faktum samt der Daten der Person des Dolmetschers sind im flugmedizinischen Akt zu dokumentieren. Der Dolmetscher ist nachweislich über die ärztliche Verschwiegenheitspflicht aufzuklären.

Wenn Sprachbarrieren nicht ausgeräumt werden können, darf der AME die Untersuchung nicht durchführen.

### 4.2.2 Aufklärung vor Untersuchungsbeginn

MED.A.020, MED. A.025 (a) (2) (c), MED.A.035

Bei der Aufklärung der Probanden über die Konsequenzen der Beibringung unvollständiger, ungenauer oder falscher Angaben zu ihrer Krankengeschichte (sowie fliegerisch relevante Vorfälle und Unfälle) hat der AME insbesondere auf die straf- und zivilrechtliche Haftung des Probanden und die Möglichkeit eines allfälligen lizenzrechtlichen Ermittlungsverfahrens hinzuweisen. Dieser Hinweis hat vor dem Ausfüllen des Antragsformulars zu erfolgen und bezieht sich auf alle darin enthaltenen Fragestellungen.

Die Aufklärung ist zu dokumentieren.

**Abteilung  
LSA****Konkretisierung der Bestimmungen für  
flugmedizinische Sachverständige**

Beim erstmaligen Aufsuchen einer flugmedizinischen Stelle durch einen Probanden hat der AME diesem das Informationsblatt gemäß Anlage 1 nachweislich zu übergeben.

Bei Verlängerungs- und Erneuerungsuntersuchungen hat der AME den Probanden auf die auf der Rückseite des flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnisses befindlichen Meldepflichten hinzuweisen sowie ausdrücklich darüber zu informieren, in welchen Fällen er seine Rechte aus der Lizenz / Attestation nicht ausüben darf.

Die Aufklärung darüber ist zu dokumentieren.

#### 4.2.3 Vorlage Tauglichkeitszeugnis

MED.A.030 (h), MED.A.035 (c), MED.A.040

Vor Beginn der flugmedizinischen Tauglichkeitsuntersuchung (bei Verlängerungs- und Erneuerungsuntersuchungen) hat sich der AME das letztgültige flugmedizinische Tauglichkeitszeugnis vom Probanden vorlegen zu lassen.

Bei der Verlängerung / Erneuerung eines flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnisses bzw. der Ausstellung einer Verweigerungsbestätigung ist das vorgelegte flugmedizinische Tauglichkeitszeugnis einzuziehen und der flugmedizinisch-ärztlichen Dokumentation anzuschließen.

Auf dem eingezogenen Tauglichkeitszeugnis ist ein entsprechender Vermerk („*eingezogen am XX.XX.20XX wegen Verlängerung / Erneuerung / Verweigerung*“) anzubringen. Der Vermerk ist vom AME zu unterfertigen.

Sofern der Proband das letztgültige flugmedizinische Tauglichkeitszeugnis nicht vorlegt, ist unverzüglich Kontakt mit der Austro Control GmbH aufzunehmen. Bis zur abschließenden Klärung durch die Behörde darf der AME das flugmedizinische Tauglichkeitszeugnis nicht ausstellen.

#### Vermeintliche Erstuntersuchung:

Wenn sich aus der Sachlage (Bsp: persönliche Angaben des Probanden, sonstige Hinweise etc.) ergibt, dass für den Probanden bereits im Vorfeld ein oder mehrere flugmedizinische Tauglichkeitszeugnisse gemäß PART-MED bzw. ZLPV 2006 (JAR-FCL 3) sowie ZLPV (alt) ausgestellt worden sind, hat der AME unverzüglich Kontakt mit der Austro Control GmbH aufzunehmen und darf das flugmedizinische Tauglichkeitszeugnis erst nach Bestätigung der Behörde, dass es sich um eine Erstaussstellung handelt, ausstellen.

#### 4.2.4 Ausstellung der Tauglichkeitszeugnisse / Bestätigung über die Verweigerung der Ausstellung

VO (EU) Nr. 1178/2011, MED.A.020, MED.A.025 (b) (1) und (4), MED.A.035 (a) MED.A.040

VO (EU) Nr. 290/2012, Appendix VI zum PART.ARA (b)

VO (EU) Nr. 805/2011, Art. 15 Abs. 3 iVm Eurocontrol-Richtlinie - ESARR 5 - Annex 2

**Abteilung  
LSA****Konkretisierung der Bestimmungen für  
flugmedizinische Sachverständige**

Nach jeder flugmedizinischen Tauglichkeitsuntersuchung hat der AME im Fall der Beurteilung der Tauglichkeit dem Probanden entweder ein flugmedizinisches Tauglichkeitszeugnis oder eine Bestätigung über die Verweigerung der Ausstellung eines flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnisses auszustellen.

Hierfür sind ausschließlich die im EMPIC vorgegebenen bzw. die von der Austro Control GmbH mittels CD-ROM zur Verfügung gestellten elektronischen Formatvorlagen zu verwenden.

Diese sind ausschließlich auf die von der Austro Control GmbH zur Verfügung gestellten Papiervorlagen / Vordrucke zu drucken. Dies gilt auch für nationale flugmedizinische Tauglichkeitszeugnisse gemäß ZLPV (alt).

Die Rückseite der Papiervorlagen ist mit einem Standardtext und einer fortlaufenden Seriennummer bedruckt. Die Vordrucke sind chronologisch anhand dieser Seriennummer zu verwenden.

Das Tauglichkeitszeugnis / die Verweigerungsbestätigung ist im EMPIC elektronisch auszufüllen und auf die Vorderseite der Papiervorlage in Farbe (blau-graues LOGO der Austro Control GmbH) zu drucken.

Vordrucke können jederzeit formlos bei der Austro Control GmbH angefordert werden. Der flugmedizinische Sachverständige hat hierbei einen entsprechenden Zeitraum für die Bearbeitung und Übermittlung einzuplanen.

Das Ausdrucken eines flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnisses auf einem anderen als den von der Austro Control GmbH zur Verfügung gestellten Papier ist jedenfalls unzulässig und kann zum Widerruf der Autorisierung führen.

Das Tauglichkeitszeugnis ist vom AME und vom Probanden zu unterfertigen.

Der AME hat eine Kopie des ausgestellten und unterfertigten flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnisses anzufertigen und in der flugmedizinisch-ärztlichen Dokumentation abzulegen.

Sonderbestimmung für AMEs, die noch nicht über einen Anschluss an das EMPIC-System verfügen:

Besteht an der flugmedizinischen Stelle noch kein EMPIC-Anschluss, sind die Daten ausschließlich in das von der Austro Control GmbH in elektronischer Form zur Verfügung gestellte Tauglichkeitszeugnis- bzw. Verweigerungsformular elektronisch einzutragen und anschließend auf die Austro-Control-Papiervorlage zu drucken.

Das händische Ausfüllen eines ausgedruckten Formulars ist nicht zulässig!

**Abteilung  
LSA****Konkretisierung der Bestimmungen für  
flugmedizinische Sachverständige**4.2.5 Jahresbericht:

MED.A.025 (c) iVm § 51 Ärztegesetz 1998, ARA.MED.150, ARA.MED.245 iVm ARA.GEN.305, ARA.MED.250, ARA.MED.315, ORA.AeMC.220

Im Rahmen der fortlaufenden Aufsicht über AMEs gilt Folgendes:

Der AME hat jedes Jahr unaufgefordert bis zum 1. Februar einen vollständig ausgefüllten und unterfertigten Bericht über alle im vorangegangenen Kalenderjahr durchgeführten flugmedizinischen Untersuchungen (Jahresbericht – ausgefüllte Liste gemäß Anlage 2) an die Austro Control GmbH zu übermitteln.

Die Liste gemäß Anlage 2 wird den AMEs in elektronischer Form zur Verfügung gestellt und ist auf dem Ordinations-PC abzuspeichern.

Der AME hat unverzüglich nach Verwendung eines ACG-Vordruckes die jeweilige Seriennummer in die Liste (Anlage 2) einzutragen und sämtliche sonstigen dort geforderten Angaben anzuführen.

Tauglichkeitszeugnisse / Verweigerungsbestätigung:

Der laufende Jahresbericht (Liste gemäß Anlage 2) ist ständig aktuellen zu halten, nach jeder Ausstellung eines flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnisses / Verweigerungsbestätigung zu ergänzen und im Rahmen von Audits und Inspections oder auf Verlangen der Austro Control GmbH unverzüglich vorzulegen.

Duplikat:

Auch die Ausstellung eines Duplikates eines flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnisses ist in der Liste gemäß Anlage 2 zu vermerken.

Fehlerhafter Ausdruck:

Sollte bei der Ausstellung / beim Ausdrucken des flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnisses / der Verweigerungsbestätigung ein Fehler auftreten bzw. ein Vordruck aus einem sonstigen Grund unbrauchbar werden, ist dies in der Liste gemäß Anlage 2 zu vermerken.

Der fehlerhafte Ausdruck ist als „*ungültig*“ zu kennzeichnen und der flugmedizinisch-ärztlichen Dokumentation des Probanden, für den der Ausdruck vorgesehen war, anzuschließen.

Der AME hat mit der Liste gemäß Anlage 2 bzw. dem Jahresbericht der Austro Control GmbH nachzuweisen, wofür jedes Exemplar der übermittelten durchnummerierten Vordrucke verwendet wurde.

**Abteilung  
LSA****Konkretisierung der Bestimmungen für  
flugmedizinische Sachverständige**4.2.6 Einholen eines Konsiliargutachtens

## PART-MED

1. Flugmedizinisch zertifizierte Fachärzte

AMEs haben im Rahmen flugmedizinischer Tauglichkeitsbeurteilungen notwendige Konsiliargutachten in den Sonderfächern

- Augenheilkunde und Optometrie
- Hals-, Nasen und Ohrkrankheiten und
- Innere Medizin mit oder ohne Zusatzfacharzt Kardiologie ausschließlich durch flugmedizinisch zertifizierte Fachärzte\*

vornehmen zu lassen.

\*(Da der Fachbereich Innere Medizin / Kardiologie als zu zertifizierende Fachrichtung für die Flugmedizin neu etabliert wird, können bis 1.10.2013 können auch noch nicht flugmedizinisch zertifizierte Fachärzte dieses Sonderfaches beauftragt werden. Hierfür gelten die Ausführungen zu Konsiliargutachten von sonstigen Fachärzten. Es wird jedoch empfohlen, bis dahin an AMEs, die auch Fachärzte für Innere Medizin / Kardiologie sind, zu überweisen).

Die aktuelle Liste der flugmedizinisch zertifizierten Fachärzte ist auf der Homepage der Austro Control GmbH abrufbar.

Der Proband hat einen auf der veröffentlichten Liste angeführten Facharzt für die Konsiliaruntersuchung aufzusuchen. Der AME hat den Probanden darüber zu informieren.

Das fachärztliche Konsiliargutachten hat eine abschließende definitive Empfehlung für den zuweisenden AME im Hinblick auf die fachspezifische flugmedizinische Tauglichkeitsbeurteilung der beantragten Tauglichkeitsklasse sowie auf allfällige Einschränkungen / Limitations unter Bezugnahme auf die einschlägigen Bestimmungen des PART-MED zu enthalten.

2. Zertifizierte Flugpsychologen

MED.B.060

Ergeben sich für AMEs im Rahmen flugmedizinischer Tauglichkeitsuntersuchungen Zweifel an der flugpsychologischen Tauglichkeit des Probanden, ist ein Gutachten eines zertifizierten Flugpsychologen einzuholen.

Der AME hat gegebenenfalls im Nachhinein der Austro Control GmbH nachzuweisen, dass im jeweiligen Fall keine Zweifel an der (flug-) psychologischen Eignung des Probanden bestanden haben bzw. dass er alle ihm zur Verfügung stehenden Abklärungsmaßnahmen ergriffen hat, um mögliche Zweifel auszuschließen.

Der AME hat zumindest die in der Anlage 4 beispielhaft angeführte Abfrage von Konstellationen/ Situationen/ Empfindungen durchzuführen, um allfällige Zweifel an der

**Abteilung  
LSA****Konkretisierung der Bestimmungen für  
flugmedizinische Sachverständige**

flugpsychologischen Eignung ausschließen zu können. Es wird betont, dass diese Auflistung lediglich eine exemplarische Überprüfung darstellt und im jeweiligen Einzelfall vom AME darüber hinaus gehende Erhebungen durchzuführen sind.

Die aktuelle Liste der zertifizierten Flugpsychologen ist auf der Homepage der Austro Control GmbH abrufbar.

Der Proband hat einen auf der von der Austro Control GmbH veröffentlichten Liste angeführten Flugpsychologen für die psychologische Abklärung aufzusuchen.

Das flugpsychologische Gutachten hat eine abschließende definitive Empfehlung für den zuweisenden AME im Hinblick auf die flugpsychologische Tauglichkeitsbeurteilung der beantragten Tauglichkeitsklasse sowie auf allfällige Einschränkungen / Limitations unter Bezugnahme auf die einschlägigen Bestimmungen des PART-MED zu enthalten.

### 3. Sonstige Fachärzte

Ergibt sich für AMEs im Rahmen flugmedizinischer Tauglichkeitsuntersuchungen die Notwendigkeit der Einholung eines Gutachtens aus einer „flugmedizinisch nicht zertifizierten ärztlichen Fachrichtung“ (d.h. einer Fachrichtung, die nicht unter Punkt 1 aufgelistet ist), ist eine Überweisung an einen Facharzt des entsprechenden Sonderfaches für den Probanden zu erstellen.

Eine flugmedizinische Beurteilung und somit eine Empfehlung durch den Facharzt hinsichtlich der Tauglichkeitsbeurteilung ist mangels dessen detaillierter Kenntnis betreffend Flugmedizin und der entsprechenden gesetzlichen Vorgaben nicht möglich, weshalb der AME bei derartigen Konsiliargutachten die Überweisung sehr detailliert auszuführen hat.

Hierbei sind die medizinischen Fragestellungen insbesondere unter Berücksichtigung der gesetzlich festgelegten medizinischen Tauglichkeitsanforderungen konkret zu formulieren.

Der Proband hat in der Folge die Wahl, welchen Facharzt er für die Konsiliaruntersuchung aufsucht.

#### Gesamtbeurteilung der flugmedizinischen Tauglichkeit nach Einholung von Konsiliargutachten:

Die Gesamtbeurteilung der flugmedizinischen Tauglichkeit erfolgt in der Folge durch den AME nach Sichtung und Zusammenschau aller relevanten Untersuchungsergebnisse.

Hat ein zertifizierter Facharzt oder ein zertifizierter Flugpsychologe die Attestierung der Untauglichkeit empfohlen, kann der AME nur in berechtigten und begründeten Ausnahmefällen davon abweichen.

**Abteilung  
LSA****Konkretisierung der Bestimmungen für  
flugmedizinische Sachverständige**Zustimmung des Probanden zur Übermittlung der Ergebnisse der Konsiliaruntersuchung:

Der AME hat den Probanden darüber aufzuklären, dass das fachärztliche / flugpsychologische Gutachten vom Facharzt / Flugpsychologen in jedem Fall an den zuweisenden AME und in der Folge gegebenenfalls an die Austro Control GmbH übermittelt wird und dass sämtliche involvierte Personen zur ärztlichen Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Die hierfür notwendige Zustimmungserklärung ist auf dem jeweiligen Überweisungsformular vom Probanden zu unterfertigen. Ohne unterfertigte Zustimmungserklärung kann die flugmedizinische Tauglichkeitsbeurteilung vom AME nicht abgeschlossen werden.

Der AME hat daher auf der Überweisung Folgendes anzuführen und den Probanden unterfertigen zu lassen:

*„Ich stimme ausdrücklich zu, dass der Befund vom Facharzt im Hinblick auf eine abschließende Beurteilung meiner flugmedizinischen Tauglichkeit direkt an meinen flugmedizinischen Sachverständigen und in der Folge von diesem an die zuständige Behörde übermittelt wird.“*

Benachrichtigung der Behörde im Fall des Nichterscheinens des Probanden:

Sofern Probanden nach Überweisung an einen Facharzt oder an einen Flugpsychologen bzw. im Fall der Aufforderung zur Erbringung sonstiger Nachweise nicht innerhalb des vereinbarten Zeitraums bzw. längstens nach 3 Monaten beim zuweisenden AME vorsprechen, hat der AME dies der Austro Control GmbH zu melden.

4.2.7 Übermittlung der Untersuchungsergebnisse

MED.A.025 (b) (4), (d) + AMC1 MED.A.025, MED.A.050,

ARA.MED.245 iVm ARA.GEN.305, ARA.MED.315

Flugmedizinische Sachverständige haben nach jeder abgeschlossenen flugmedizinischen Tauglichkeitsuntersuchung – insbesondere zum Zweck der Ermöglichung der behördlichen Aufsichtsführung und der Zurverfügungstellung einer vollständigen flugmedizinischen Dokumentation für alle flugmedizinischen Stellen - folgende Unterlagen an die Austro Control GmbH zu übermitteln:

1. Tauglichkeitszeugnis  
(sämtlicher Tauglichkeitsklassen inkl. nationale Tauglichkeitszeugnisse) und / oder
2. Verweigerung der Ausstellung eines Tauglichkeitszeugnisses
3. Untersuchungsergebnisse (Untersuchungsdaten, sämtliche für die Tauglichkeitsbeurteilung relevanten Befunde, Gutachten, 12-Kanal-EKG-Kurvenbild, OP-Berichte, Entlassungsbriefe etc.)

**Abteilung  
LSA****Konkretisierung der Bestimmungen für  
flugmedizinische Sachverständige**

Sofern auf Grund der vorliegenden medizinischen Konstellation die Verweisung an die zuständige Behörde zum Zwecke der flugmedizinischen Tauglichkeitsbeurteilung vorgesehen ist, sind die Unterlagen gemäß Punkt 3 (Untersuchungsergebnisse) an die Austro Control GmbH zu übermitteln. Diese haben in einem solchen Fall die für die Beurteilung durch die Behörde gemäß den Bestimmungen des PART-MED gegebenenfalls erforderlichen Konsiliaruntersuchungen bereits zu beinhalten und sind daher im Vorfeld vom AME zu veranlassen.

Die Übermittlung der Unterlagen hat ohne Zeitverzögerung und grundsätzlich über das von der Austro Control GmbH zur Verfügung gestellte Datenübertragungssystem EMPIC zu erfolgen, d.h. die oben genannten Dokumente sind einzuscannen und im EMPIC-System dem elektronischen Probandenakt mittels der Dokumentenimportfunktion anzuschließen.

Hierbei sind die Dokumente beispielhaft wie folgt zu bezeichnen (dies gilt sinngemäß auch für Gutachten und Befunde anderer Fachrichtungen):

**EKG** 120313 [Datum Anfertigung, TT/MM/JJ] MUSTERMANN Max 010877  
[Geburtsdatum TT/MM/JJ]

**Labor** 120313 MUSTERMANN Max 010877

**HNO** 120313 MUSTERMANN Max 010877

**Augen** 120313 MUSTERMANN Max 010877

**Intern** 120313 MUSTERMANN Max 010877

**Kardio** 120313 MUSTERMANN Max 010877

**Rheuma** 120313 MUSTERMANN Max 010877

**OP-Bericht** „Bezeichnung der OP“ 120313 MUSTERMANN Max 010877:  
zB OP-Bericht Appendektomie 120313 MUSTERMANN Max 010877

**Entlassungsbericht** „Bezeichnung der Fachabteilung“ 120313 MUSTERMANN Max 010877:  
zB Entlassungsbericht „Abt. f. Orthopädie KH Hietzing“ 120313 MUSTERMANN Max 010877

**Flugpsychologie** 120313 MUSTERMANN Max 010877

Sonderregelung für AMEs ohne EMPIC-Zugang:

Flugmedizinische Sachverständige ohne Zugang zum EMPIC-System haben die Unterlagen per Post mit einem Aufgabenachweis - Poststempel des auf die Untersuchung (bei Überweisung an die Behörde) bzw. des auf die Ausstellung des Tauglichkeitszeugnisses folgenden Werktages - an die Austro Control GmbH zu übermitteln.

**Abteilung  
LSA****Konkretisierung der Bestimmungen für  
flugmedizinische Sachverständige**Ausländische Lizenzbehörde:

Die oben angeführten Unterlagen sind an die für den Probanden zuständige Lizenzbehörde zu übermitteln.

Zuständige Lizenzbehörde ist jene Behörde, bei der die Lizenz des Probanden eingetragen wurde, auch wenn sich diese in einem anderen EASA-Mitgliedstaat befindet.

Ist die Lizenzbehörde des Probanden in einem anderen EASA-Mitgliedstaat, übernimmt die Austro Control GmbH als zuständige Genehmigungsbehörde die Übermittlung des flugmedizinischen Aktes an die ausländische Lizenzbehörde sowie die Kommunikation mit der jeweiligen Aeromedical Section.

Hierfür ist bei der Übermittlung des flugmedizinischen Berichts der Vermerk „*Lizenzbehörde im Ausland (.....EASA-Mitgliedstaat)*“ anzuführen.

**Anleitung für das Ausfüllen des flugmedizinischen Untersuchungsberichtes:**

Zum Zwecke der Ermöglichung der behördlichen Aufsichtsführung hat der AME sämtliche vom Probanden gemachten Angaben betreffend dessen (flug-)medizinischer Krankengeschichte (zB Operation, Krankenhausaufenthalte, Erkrankungen) im flugmedizinischen Untersuchungsbericht zu präzisieren.

Die folgenden Angaben sind vom AME dergestalt zu machen, dass für die Austro Control GmbH als Aufsicht führende Behörde flugmedizinische Tauglichkeitsbeurteilungen jederzeit nachvollziehbar sind:

Im Falle stattgehabter Operationen:

- Art der Operation (und gegebenenfalls Anführung der Indikation)
- Datum der Operation
- gegebenenfalls intra- und postoperativer Verlauf
- allfällige Folgen (zB restitutio ad integrum, Defektheilung)
- Angabe, ob die Operation Auswirkung auf die flugmedizinische Tauglichkeitsbeurteilung haben könnte (wenn ja, dann OP-Bericht und Entlassungsbrief)

Im Falle von Unfällen:

- Datum des Unfalls
- allfällige Verletzungsmuster
- allfällige Verletzungsfolgen
- allfällige stationäre Aufenthalte und Operationen (siehe oben)
- Angabe, ob der Unfall oder allfällig notwendig gewordene Operationen bzw. die Verletzungsfolgen Auswirkungen auf die flugmedizinische / flugpsychologische Tauglichkeitsbeurteilung haben könnten (wenn ja, dann Einholung eines flugpsychologischen Gutachtens)

**Abteilung  
LSA****Konkretisierung der Bestimmungen für  
flugmedizinische Sachverständige**Im Fall der Angabe von Diagnosen:

- Datum der Erstdiagnose (seit wann bekannt?)
- gegebenenfalls Krankheitsverlauf

Im Fall der Einnahme von Arzneimitteln:

- Wirkstoff- oder Handelsnamen
- Dosierung sowie Angabe der Einnahmedauer
- allfällige Unverträglichkeiten
- Angabe, ob die Einnahme des/der Arzneimittel Auswirkungen auf die flugmedizinische / flugpsychologische Tauglichkeitsbeurteilung hat (insbesondere im Hinblick auf Wechsel- und Nebenwirkungen)

Im Fall von stattgehabter Untersuchungen:

- Datum der Untersuchung
- Art der Untersuchung (zB Coloskopie)
- Untersuchungsergebnis(se)
- Angabe, ob die Untersuchung bzw. das Ergebnis der Untersuchung Auswirkungen auf die flugmedizinische Tauglichkeitsbeurteilung haben könnten (wenn ja, dann Befund der ärztliche Dokumentation anschließen)

4.2.8 Datenübermittlungsprogramm

Bis spätestens 1.1.2014 haben alle flugmedizinischen Stellen das von der Austro Control GmbH zur Verfügung gestellte Datenübermittlungsprogramm (dzt. EMPIC) zur Erfassung und Weiterleitung der Untersuchungsergebnisse flugmedizinischer Tauglichkeitsuntersuchungen zu verwenden.

4.2.9 Dokumentation

Die ärztliche Dokumentation der flugmedizinischen Tauglichkeitsuntersuchungen hat gesondert von einer allfälligen sonstigen ärztlichen Krankengeschichte des Probanden in dessen Patientendatei zu erfolgen und ist der Austro Control GmbH nach entsprechender Aufforderung bzw. im Rahmen von Audits oder von Inspections vorzulegen.

Die flugmedizinische Dokumentation hat den Anforderungen des § 51 Ärztegesetz 1998 zu entsprechen und ist in den als flugmedizinische Stelle gemeldeten Ordinationsräumlichkeiten aufzubewahren.

**4.3 Auffrischungslehrgänge in Flugmedizin (Refresher)**

GM1.MED.D.030 (b)

Von insgesamt 20 Stunden Refresher-Training sind 5 Stunden unter der Aufsicht der Behörde für eine neuerliche Autorisierung zum flugmedizinischen Sachverständigen nachzuweisen.

**Abteilung  
LSA****Konkretisierung der Bestimmungen für  
flugmedizinische Sachverständige****4.4 Cabin Crew – Medical Report:**

Art. 12 (6) VO (EU) Nr. 1178/2011 iVm Subpart C des Annex IV und

§ 1a Abs. 6 und 7 ZLPV 2006, idgF

Beendigung des Opt-out:

AMEs dürfen ab 8.4.2013 auf Antrag von Probanden flugmedizinische Tauglichkeitsuntersuchungen für Angehörige der Kabinenbesatzung durchführen und CC-Medical Reports (ärztliches Gutachten für die Kabinenbesatzung) ausstellen.

Gültigkeitsdauer CC-Medical Report:

MED.C.005

Der CC-Medical Report ist für maximal 60 Monate (5 Jahre) auszustellen.

Wenn der AME im individuellen Einzelfall aus flugmedizinischen Gründen und unter Berücksichtigung der im AMC1 MED.C.005 angeführten besonderen Aufgaben der Kabinenbesatzung den Zeitraum von 5 Jahren für zu lange erachtet, kann er eine kürzere Gültigkeitsdauer mittels der Einschränkung „TML – gültig für ... Monate“ festlegen.

**4.5 LAPL – Tauglichkeitsklasse**Beendigung des Opt-out:

Art 12 (5) VO (EU) Nr. 1178/2011 iVm Unterabschnitt 3 des Abschnitts B des Anhang IV und § 1a Abs. 6 und 7 ZLPV 2006, idgF.

AMEs dürfen ab 8.4.2013 auf Antrag von Probanden flugmedizinische Tauglichkeitszeugnisse der Klasse LAPL ausstellen.

Beurteilung / Berücksichtigung der vollständigen Krankengeschichte / Bewährte flugmedizinische Praxis

MED.B.095

(a) Bewährte flugmedizinische Praxis

Unter bewährter flugmedizinischer Praxis ist die Erhebung jener medizinischen Daten durch Sichtung der Krankengeschichte und Durchführung von Untersuchungen sowie Einholung von fachärztlichen Gutachten zu verstehen, die eine gewissenhafte Beurteilung der flugmedizinischen Tauglichkeit auf Basis des aktuellen Standes der medizinischen Wissenschaft zulassen.

**Abteilung  
LSA****Konkretisierung der Bestimmungen für  
flugmedizinische Sachverständige****(b) vollständige Krankengeschichte**

Unter Berücksichtigung der vollständigen Krankengeschichte ist Folgendes zu verstehen:

- Erhebung der medizinischen Besonderheiten des Probanden in der Vergangenheit im Rahmen des Anamnesegespräches / Abfragen des Antragsformulars
- Einblick in die eigene ärztliche flugmedizinische Dokumentation über den Probanden
- gegebenenfalls Rücksprache mit der Behörde über die gesamte bei der Austro Control GmbH aufliegende flugmedizinische Dokumentation des Probanden

(c) Die hier angeführten Untersuchungen sind explizit als ein Mindestanforderung für LAPL-Erstuntersuchungen bezeichnet. Der Untersuchungsumfang für Erstuntersuchungen ist daher stets unter dem Gesichtspunkt „*bewährte flugmedizinische Praxis*“ unter Berücksichtigung der Annahme, dass die gesamte (flug-)medizinische Krankengeschichte des Probanden aufliegt, zu sehen.

(d) Für Folgeuntersuchungen vor Vollendung des 50. Lebensjahres gilt Folgendes:

Der Untersuchungsumfang für Folgeuntersuchungen ist stets unter dem Gesichtspunkt „*bewährte flugmedizinische Praxis*“ zu sehen und muss insbesondere auch den Zeitraum seit der letzten Tauglichkeitsuntersuchung berücksichtigen. Liegen seit der letzten flugmedizinischen Tauglichkeitsuntersuchung keine neuen Befunde über die zu berücksichtigenden Parameter vor, sind im Sinne der bewährten flugmedizinischen Praxis gemäß MED.095 (d) (2) zumindest die gemäß (c) leg.cit. geforderten Untersuchungen durchzuführen.

Nur wenn der AME über die vollständige Krankengeschichte des Probanden seit der letzten flugmedizinischen Tauglichkeitsuntersuchung verfügt, d.h. laufend über alle gesundheitsrelevanten Umstände des Probanden informiert ist (in der Regel der Hausarzt), kann bei Folgebeurteilungen für die Klasse LAPL ausschließlich im Einzelfall von einer alle Parameter umfassenden Untersuchung abgesehen werden. Der AME muss dann sicherstellen und gegebenenfalls nachweisen, dass er über alle relevanten medizinischen Informationen verfügt, um eine flugmedizinische Tauglichkeitsbeurteilung treffen zu können.

Der AME hat die seiner Entscheidung zugrunde liegenden Unterlagen in der Dokumentation anzuführen.

**Untersuchungskriterien bei Herabstufung der Lizenz / Tauglichkeitsklassen:**

zB

- PPL zu LAPL → Klasse 2-TZ zu LAPL - Tauglichkeitszeugnis
- SPL zu LAPL-S → Klasse 2-TZ zu LAPL - Tauglichkeitszeugnis
- BPL zu LAPL-B → Klasse 2-TZ zu LAPL - Tauglichkeitszeugnis

**Abteilung  
LSA****Konkretisierung der Bestimmungen für  
flugmedizinische Sachverständige**

Erfüllt ein Proband die medizinischen Voraussetzungen für die Ausstellung eines flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnisses der Klasse 2 nicht mehr, so hat der AME bei der folgenden Prüfung der flugmedizinischen Tauglichkeit des Probanden hinsichtlich der Tauglichkeitsklasse LAPL die bisherigen Befunde und Untersuchungsergebnisse, die zur Untauglichkeit der Klasse 2 geführt haben, zu berücksichtigen.

Dies gilt auch, wenn der Proband die vorherigen Tauglichkeitsuntersuchungen bei einem anderen AME durchgeführt hat. In diesem Fall hat der AME die entsprechenden flugmedizinischen Vorinformationen bei der Austro Control GmbH einzuholen.

**4.6 ATCOs – Umfang der Blutuntersuchung:**

Art. 15 Abs. 3 VO (EU) 805/2011 iVm Eurocontrol ESARR 5, II 6.1(b) iVm GM 6.1.1.

Für flugmedizinische Tauglichkeitsuntersuchungen der Klasse 3 (Flugverkehrsleiter) wird der Umfang der Blutuntersuchung im Rahmen von Erst-, Verlängerungs- und Erneuerungsuntersuchungen wie folgt festgelegt:

Hämoglobin-Bestimmung und Lipidstatus

- Erstuntersuchung
- Verlängerungs- und Erneuerungsuntersuchung:  
bis 40. LJ: alle 4 Jahre, über 40 LJ: alle 2 Jahre

**5 Anhänge und Anlagen**

- Anlage 1: Informationsblatt für Piloten
- Anlage 2: Jahresbericht für flugmedizinische Stellen
- Anlage 3: Ordinationsausstattung – Geräteliste
- Anlage 4: Psychologie – Abfrage als Hilfestellung